

LIEGEPLATZORDNUNG
DES NECKARGEMÜNDER WASSERSPORTVEREINS 1983 e.V.
FÜR LIEGEPLATZINHABER IM ELSENZMÜNDUNGSBEREICH

1. Die Liegeplätze der einzelnen Boote werden vom Vorstand des NWSV'83 festgelegt und in der Reihenfolge der Anmeldungen auf Grundlage eines mit dem Vorstand jeweils zu schließenden Vertrages an Vereinsmitglieder vergeben. Diese Liegeplatzordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Änderungen in der Liegeplatzreihenfolge müssen dem Landratsamt vom Vorstand jeweils zum 01. März eines Jahres gemeldet werden. Die temporäre Vergabe von Liegeplätzen obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Hafenmeister. Vorrang haben die vereinseigenen Boote.
2. Den Anweisungen des vom Vorstand des NWSV'83 bestimmten Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um Schaden von den Einrichtungen des Vereins, anderer Bootseigner und der Umwelt fern zu halten. Lärm- und Abgasimmissionen sind auf das absolut notwendige zu beschränken.
3. Das Befahren der Elsenz ist auf die direkte Strecke zwischen Liegeplatz und Mündung bzw. umgekehrt zum Zwecke der Ein- und Ausfahrt zu beschränken. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zu Lehr- und Ausbildungszeiten durch die Abteilung Ausbildung des Vereins.
4. Die Bootsbefestigungen des Liegeplanes sind einzuhalten. Das Festmachen des Bootes an Bäumen und Sträuchern ist untersagt.
5. Jedes Boot und jeder Schwimmsteiger ist so festzumachen, dass es auch bei stärkerer Strömung nicht abgerissen und abgetrieben werden kann.
6. Jedes am Liegeplatz festgemachte Boot ist so zu beaufsichtigen, dass Gefahren aller Art schnellstens erkannt und abgewendet werden können.
7. Bei Hochwasser ist das Boot ohne besondere Aufforderung zu sichern und der veränderten Wasserlage anzupassen. Bei gemeldeten Hochwassern haben die Liegeplatzinhaber die Sorgfaltpflicht für die Boote, die Anlagen und die Umwelt zu beachten und Hilfe zu leisten.
8. Der Bootseigner haftet für die Schäden, die durch das Liegen oder Betreiben seines Bootes in der Elsenz entstehen.
9. Der Liegeplatzinhaber verpflichtet sich, den Schutz der Umwelt zu beachten.
10. Der Liegeplatzinhaber verpflichtet sich, bei der Benutzung des Liegeplatzes keine wassergefährdenden Stoffe in den Fluss gelangen zu lassen und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Anfallender Müll von den Schiffen und vom Liegeplatz ist vom Eigner zu entsorgen.
12. Strom und Wasser werden bis auf Weiteres noch pauschal abgerechnet.

13. Außer einer fachgerechten Pflege, sind Veränderungen an der Uferböschung, insbesondere das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, untersagt.
14. Die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht ausschließlich den im Liegeplan festgelegten Einrichtungen entsprechen, ist untersagt.
15. Auf das Ruhebedürfnis der Elsenzanwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen.
16. Das Betreiben von Radios oder anderen Tonträgern auf den Booten ist nur in Zimmerlautstärke gestattet, nach 22.00 Uhr gänzlich untersagt.
17. Schiffsreparaturen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind, sind untersagt.
18. Das dauerhafte Wohnen auf den festgemachten Booten ist nicht gestattet.
19. Verstöße gegen die Liegeplatzordnung können zu einer Kündigung des Liegeplatzes durch den Vorstand des NWSV'83 führen.
20. Jeder Liegeplatzbesitzer hat im Kalenderjahr mindestens 10 Stunden bei speziellen Aktionen des NWSV 83 in Absprache mit dem Vorstand bzw. Hafenmeister zu erbringen. Ein Freikauf der Arbeitsstunden durch andere Personen ist möglich. Von dieser Arbeitsverpflichtung sind die erforderlichen Leistungen zum Erhalt und zur Pflege des jeweiligen Liegeplatzes ausgenommen.
Im Falle der Nichterbringung der Arbeitsstunden wird ein Geldbetrag (zur Zeit 10 € pro Stunde) durch den Vorstand festgelegt.

-----, -----
Ort Datum

Liegeplatzinhaber

Vorstand des NWSV'83